

Ergänzender Corona-Hygieneplan – Schule Grumbrechtstraße

überarbeitete Fassung, gültig ab 28.04.2021

Inhalt

Vorbemerkung	2
0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs ab 06.04.2021.....	3
1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 06. April 2021	3
1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen	4
1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern	4
2. Abstands- und Kontaktregeln	5
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	5
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal.....	8
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	9
3. Das Tragen von medizinischen Masken	10
5. Persönliche Hygiene	13
5.1. Umgang mit Symptomen.....	13
5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene.....	13
6. Raumhygiene	14
6.1. Raumkonzept.....	14
6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	14
6.3. Reinigung an Schulen	15
6.4. Hygiene im Sanitärbereich.....	16
7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport	17
8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung.....	18
9. Infektionsschutz im Schulbüro	21
10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	21
11. Konferenzen und Versammlungen	21
12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen	22
13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	22
14. Dokumentation und Nachverfolgung	23
15. Akuter Coronafall und Meldepflichten.....	24

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren.

Dieser Plan gilt ab dem 28.04.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 03. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum **21.05.2021** verlängert.
- 2.) Die Schule Grumbrechtstraße hat geklärt, welche Schülerinnen und Schüler am Wechselunterricht (Hybridunterricht) entsprechend des schulischen Konzeptes teilnehmen können und für welche Schülerinnen und Schüler ein Homeschooling ermöglicht werden muss. Für die Schülerinnen und Schüler, die an den Tagen, an denen für sie kein Präsenzangebot stattfindet, aber ihre Eltern eine Begleitung zu Hause nicht ermöglichen können, bietet die Schule organisierte Lern- und Betreuungsangebote an.
- 3.) Für die Anfertigung von Lernzielkontrollen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem **28. April 2021**

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 0 bis 4 und 5 und 6 halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Corona-Hygieneplans.

Zuständig: Schulleitung

1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Nach dem „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ gilt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte grundsätzlich, wenn sie in Schule präsent sind und dies solange, wie der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Eine Koppelung an Inzidenzwerte, die für andere Bereiche gilt, ist für die Schulen nicht vorgesehen.

Alle im Präsenzunterricht eingesetzten Lehrkräfte müssen sich bis auf Weiteres mindestens zweimal in der Woche testen, der vorgesehene dritte Schnelltest ist freiwillig. Noch offen ist, ab wann die Testpflicht für Personen mit zweifacher Schutzimpfung entfällt.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden ab dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Für alle Schülerinnen und Schüler, die in die Schulen kommen, sind wöchentlich grundsätzlich zwei Schnelltests vorzuhalten. Die Schnelltests sind gleichmäßig an über die Präsenztage der jeweiligen Schülerinnen und Schüler verteilten Zeitpunkten jeweils morgens mit Beginn des Präsenzunterrichts in der Schule durchzuführen. Beim täglichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht zwei Mal in der Präsenzwoche getestet. Also beispielsweise Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, aber für Lernerfolgskontrollen in die Schule kommen, ist je Klausur- oder Prüfungstag morgens ein Schnelltest vorzusehen. Ergänzend können Schnelltests anlassbezogen eingesetzt werden, wenn Schülerinnen und Schüler in der Schule einschlägige Krankheitssymptome zeigen. Ausgenommen von der Masken- und Testpflicht sind bis auf Weiteres die Schülerinnen und Schüler der VSK. Auch weiterhin gilt, dass eine Einverständniserklärung der Eltern für die Durchführung des Schnelltests nicht notwendig ist. Hintergrund: Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch und die Präsenzpflicht ist aufgehoben, d.h. Eltern können sich auch dafür entscheiden, ihr Kind am Distanzunterricht teilnehmen zu lassen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15 sowie die Dokumentationspflichten aus Kap. 14. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen

notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden. Der Präsenzunterricht findet deshalb in kleinen Lerngruppen von maximal 15 Schülerinnen und Schülern statt. Es sind innerhalb der festgelegten Kohorten feste, unveränderliche Lerngruppen zu bilden. Die Einteilung dieser Kleingruppen ist im Büro einzusehen.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Differenzierungskursen (z. B. Sprachen), Kursangebote – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Bei der Organisation haben wir uns vor dem Hintergrund der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen an der bestehenden Teamstruktur orientiert.

Folgende Kohorteneinteilung haben wir vorgenommen:

- Vorschulklassen und Eingangsstufe (Häuser B, C, L, N)
- Lerngruppen 1, 3, 5, 7 (Haus A) und Lerngruppen 9, 15 (Haus C)
- Lerngruppen 11, 13, 17, 19, 21, 23 (Häuser L, M)
- Lerngruppen 8, 10, 12 (Haus I)
- Lerngruppen 14,16, 18, 20 (Haus H)
- Lerngruppen 2, 4, 6, 22 (Haus H)
- Lerngruppen 31, 32, 35, 36, 37 (Häuser C, G, F)
- Lerngruppen 33, 34 (Haus E)

Die maximale Schülerzahl einer Kohorte beträgt so an der Schule Grumbrechtstraße 114 Schülerinnen und Schüler. Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Eine Ausnahme besteht im Französisch-Kurs der Stufe III, der aus 11 Kindern besteht. Hier werden Schülerinnen und Schüler der Lerngruppen 31, 32, 34, 35, 36 und 37 gemeinsam unterrichtet. Hier gilt das Abstandsgebot von 1,50 Meter.

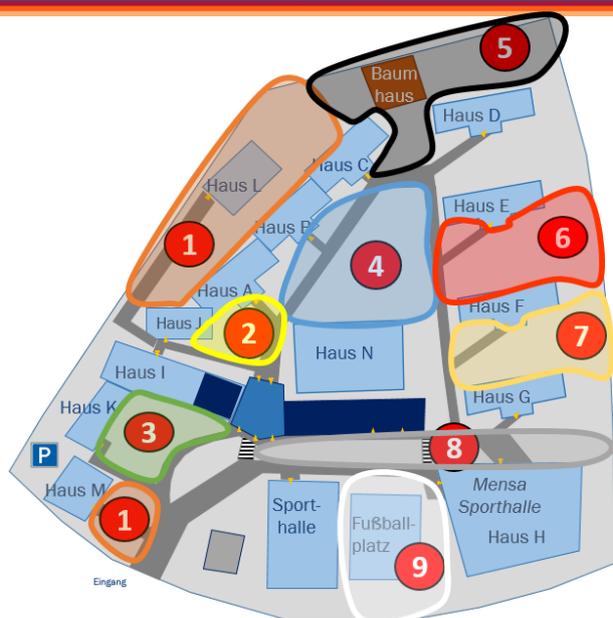
Eine weitere Abweichung von der Orientierung an den Kohorten stellen die Früh- und Spätbetreuung dar. In dieser gemischten Betreuungsgruppe ist die Beachtung der Abstandregel von 1,50 Metern von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten durch entsprechende genaue Listenführung zu gewährleisten. Die Einteilung ebenso wie Abweichungen sind mit der Schulaufsicht (Herr Grübel) abgestimmt.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Um die Trennung der Kohorten in den Pausen sicherzustellen, gilt folgende Einteilung:

Zonierung Schule Grumbrechtstraße



- 1 LGs 11, 13 (Haus M) 17, 19, 21, 23 (Haus L), (orange)
- 2 LGs 1, 3, 5, 7 (gelb)
- 3 LGs 8, 10, 12 (grün)
- 4 VSK 1, 2, 3, E1, E2, E3 (blau)
- 5 LGs 9, 15 (schwarz)
- 6 LGs 33, 34 (rot)
- 7 LGs 31, 32, 35, 36, 37 (gold)
- 8 LGs 2, 4, 6, 22 (silber)
- 9 LGs 14, 16, 18, 20 (weiß)

Die Wegeführung ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Laufwege Schule Grumbrechtstraße



- 1 LGs 11, 13, 17, 19, 21, 23 (orange)
- 2 LGs 1, 3, 5, 7 (gelb)
- 3 LGs 8, 10, 12 (grün)
- 4 VSK 1, 2, 3, E1, E2, E3 (blau)
- 5 LGs 9, 15, 36 (schwarz)
- 6 LGs 33, 34 (rot)
- 7 LGs 31, 32, 35, 36, 37 (gold)
- 8 LGs 2, 4, 6, 22 (silber/weiße Linie)
- 9 LGs 14, 16, 18, 20 (weiß)

In den Gebäuden C, H und L sind jeweils zwei bzw. drei Kohorten untergebracht. Um eine Kohortentrennung auch in diesen Häusern zu gewährleisten, gelten diese Regelungen:

Haus C:

Die E1 betritt ihren Klassenraum über das Haus B durch den Klassenraum der E 2.

Die Toiletten werden in Haus C genutzt (Jungen Toilette = Unisex Toilette für Kinder und Pädagog*innen der E1!). Dabei darf ein WC nur von jeweils einem Kind zurzeit genutzt werden.

Die Lerngruppe verlässt das Haus über das Treppenhaus von Haus C.

Pausenstart für die E 1 ist immer fünf Minuten vor dem Klingeln.

Die Lerngruppe 9 und die Lerngruppe 15 betreten das Haus C fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn (7:55 Uhr!).

Pausenstart für diese beiden Lerngruppen ist fünf Minuten nach dem Klingeln.

Beide Lerngruppen gehen auch fünf Minuten nach dem Pausenende zurück in den Klassenraum, damit die Pausenzeit nicht zu sehr verkürzt wird.

Die Lerngruppe 36 sammelt sich morgens auf der Wiese rechts vom Haus (Fenster unter der Lerngruppe 15) und betritt gemeinsam das Gebäude um 8:00 Uhr.

Kinder, die nicht pünktlich sind, müssen vor dem Haus warten, bis sie von einem/r Pädagog/in der Lerngruppe hineingeholt werden.

Die Lerngruppe geht pünktlich mit dem Klingeln in die Pause.

Nach der Pause muss die Lerngruppe mit ihrem Fachlehrer **pünktlich** wieder das Haus betreten, damit die Lerngruppe 9 und die Lerngruppe 15 ebenfalls zügig ins Haus zurückkehren können.

Haus H:

Die besondere Wegführung ist dem Plan zu entnehmen. Die Kohorte H 1 betritt fünf Minuten nach H 2 das Gebäude und verlässt es zur Pause ebenfalls fünf Minuten später. Diese Regelung gilt in den weiteren Pausen und beim Verlassen des Gebäudes entsprechend.

Haus L:

Die E 3 betritt das Gebäude durch den Vordereingang und nutzt das Jungen-WC als Unisex-Toilette, die übrigen Lerngruppen den Hintereingang, so dass keine Kreuzungswege entstehen. Diese Regelung gilt bis zu den Herbstferien 2020. Danach zieht die E 3 in das Haus N, so dass das Gebäude L mit Lerngruppen einer Kohorte belegt ist.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14).

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Es wird durch eine entsprechende Kommunikation dafür gesorgt, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Die Einhaltung der Abstandsregeln wird gesichert, indem mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln gelernt und eingeübt wird. Hierfür ist allen Pädagoginnen und Pädagogen entsprechendes Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt worden und didaktische Schwerpunkte wurden festgelegt.

In jedem Fall ist durch das entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sichergestellt, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf

ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorklassen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).

4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Lernzielkontrollen dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, werden auf die Maskenpflicht hingewiesen und erklärt die Regeln für das Tragen auf dem

Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen. Im Unterricht werden die Regelungen genau erörtert.

Alle Pädagoginnen und Pädagogen achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken können von den Beschäftigten im Schulbüro abgeholt werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflcht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14)

Zuständig: Schulleitung

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Zuständig: Schulleitung

6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumlufreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) ist zu relativieren.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend haben wir eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen bekommen. Diese Reinigungskraft säubert ins besondere Türklinken, die Mensa sowie den linken Toilettenraum in Haus L.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in kohortenübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnähe Aufgaben sind

in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig. Zu Beachten ist auch Kap. 3!

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Eigenversorgung.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Die Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“) in der Mensa (Eingang vorn, Ausgang hinten) ist strikt einzuhalten.

- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Zur Entzerrung der Situation in der Mensa, werden einige Lerngruppen ihr Mittagessen in den jeweiligen Klassenräumen einnehmen.

Der nachstehende Plan verdeutlicht die Essensplanung:

Mittagsverpflegung

Haus	Lerngruppen	12:45-13:15	13:00-13:30	13:30-14:00	14:00-14:30
B	VSK 1, 2, 3	Klassenraum			
L und C	E1, E2, E3	Mensa			
L	LG 23		Klassenraum		
L	LG 17			Mensa	
A	LG 1, 3	Mensa			
L und M	Pilot LG, 11, 19, 21			Mensa	
I	LG 8, 10, 12				Mensa
M	LG 13			Mensa	
C	LG 9, 15		Klassenraum		

A	LG 5, 7		Klassenraum	
H	LG 2, 4, 6, 22, 14, 16, 18, 20		(montags LG 14,18 Mensa)	Klassenraum

Stufe III montags, dienstags, donnerstags			
Haus	Lerngruppen	13:00-13:30	14:00-14:30
	Sprachenkinder	dienstags und donnerstags Mensa	
E, F, G	LG 31, 32, 33, 34		Klassenraum
F, C	LG 35, 36, 37		Mensa
Stufe III mittwochs und freitags			
Kinder aller Lerngruppen	13:00-13:30	Aufsicht mittwochs	Aufsicht freitags
	Mensa	Regina Esther	Timo Caren J.

Alle Lerngruppen, die im Klassenraum essen, bekommen einen Wagen mit der richtigen Anzahl an gemeldeten Essen. Welches Kind tatsächlich bestellt hat, könnt ihr im Einzelfall einer Liste entnehmen, die täglich aktualisiert über das Schulbüro versandt wird. Nach dem Essen muss das Geschirr SOFORT zurück in die Mensa gebracht werden, weil sonst nicht genug Geschirr für alle „Klassenraumesser“ da ist. Die Lerngruppen, die im Klassenraum essen, müssen sich mit eigenen Trinkflaschen mit Wasser versorgen.

Das Essen holt ihr bitte 10 Minuten vor eurer Essenszeit ab.

Alle anderen Kinder gehen mit ihrer Essenskarte und gewaschenen Händen in die Mensa.
Mensa-Regeln:

- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden).
- Nur auf dem offiziellen Kohortenweg zur Mensa gehen.
- Gekennzeichnete Wege und Ein- bzw. Ausgänge in der Mensa einhalten („Einbahnstraßenprinzip“ von vorne nach hinten zur Mensa hinaus.)
- 1.5 m Abstand zwischen Lerngruppen in der Mensa einhalten. Unbedingt bei den Essensausgaben und der Rückgabe des Geschirrs darauf achten. Ausnahmen bestehen bei Lerngruppen der gleichen Kohorte.
- Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 tragen eine MNB, wenn sie noch nicht sitzen oder wieder aufstehen.
- Lerngruppen müssen sich an die für sie vorgesehenen und entsprechend markierten Tischreihen setzen.
- Toiletten im eigenen Gebäude und nicht im Neubau nutzen.

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros.

Das Schulbüro ist für Besucherinnen und Besucher nicht geöffnet. Der Kontakt soll, soweit wie möglich, auf Telefonate, E-Mails und Briefe beschränkt werden. Auch Schülerinnen und Schüler sollen das Büro nicht betreten. In Notfällen sprechen sie bitte die Lehrkraft oder die Betreuung an.

Die Nutzung des Telefons soll auf unbedingt erforderliche Telefonate begrenzt werden.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Studentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14).

Im Eingangsbereich der Pausenhalle stehen zwei Stationen bereit, in denen sich Besucherinnen und Besucher (einschließlich Sorgeberechtigten) eintragen. Die schriftlich fixierten Daten werden in verschließbaren Boxen eingeworfen. Darüber hinaus tragen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Hausmeister und die Hausmeisterassistenten dafür Sorge, dass die Kontaktdaten externer Personen, zu denen Sie auf dem Schulgelände Kontakt haben, festgehalten werden. Auch diese Abschnitte werden in der erwähnten Box gesammelt. Eine doppelte Eintragung für einen Termin ist nicht erforderlich und nicht erwünscht.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen.

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregulungen erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregulungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung